



Amtsblatt

Nr.26/2014 vom 14. November 2014 – 22. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

(Seite)

Bekanntmachungen	2	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 243 – Wilhelmshöher Straße – vom 14.11.2014
	5	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 676 – Nordstraße West – vom 14.11.2014
	8	Öffentliche Auslegung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB - Nierenhofer Straße - vom 14.11.2014
	11	Aufstellung und öffentliche Auslegung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB - Weststraße - vom 14.11.2014
	14	Öffentliche Zustellung
	14	Öffentliche Ausschreibung

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 243 –Wilhelmshöher Straße –
vom 14.11.2014**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 04.11.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 243 – Wilhelmshöher Straße – wird, entsprechend dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf, beschlossen.
2. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 243 – Wilhelmshöher Straße – einschließlich Begründung wird zugestimmt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 243 – Wilhelmshöher Straße – mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Karte ersichtlich.

In der Zeit vom **24.11.2014** bis einschließlich **23.12.2014**

liegt während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, 1. Etage, 42551 Velbert, der Bebauungsplanentwurf mit Begründung, Umweltbericht sowie weiteren umweltbezogenen Informationen öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Velbert für dieses Bebauungsplanverfahren verfügbar und können während der Offenlage ebenfalls eingesehen werden:

Fachgutachten:

- Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Büro ökoplan, Bredemann, Fehrmann, Hemmer, Kordges, aus Oktober 2014, mit einer systematischen Erfassung und Bewertung des Bestandes von Natur und Landschaft sowie der Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen, insbesondere zu den Schutzgütern Mensch, Tiere/ Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie Kultur/- und sonstige Sachgüter, Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Darstellung der Kompensationsmaßnahmen
- Artenschutzrechtliche und ökologische Vorprüfung im Rahmen des FNP – Änderungsverfahrens, Büro ökoplan, Bredemann, Fehrmann, Hemmer, Kordges, aus Mai 2009
- Schalltechnische Untersuchung zur Betrachtung der Geräuschbelastung durch den öffentlichen Verkehr durch die Straßen Nierenhofer Straße und Wilhelmshöher Straße nach DIN 18005 Teil 1 für den Bebauungsplan Nr. 243 – Wilhelmshöher Straße - in Velbert, Ingenieurbüro Andreas Rehm vom 26.09.2014 (mit den Arbeitsständen vom 21.01.2013 und 17.04.2014).
- Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 243 – Wilhelmshöher Straße – von Brilon, Bondzio und Weiser; Schlussbericht aus April 2013, mit einer Analyse der verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens an der geplanten Anbindung des Bauvorhabens an der

Wilhelmshöher Straße und dem benachbarten Knotenpunkt Nierenhofer Straße (L 427) / Wilhelmshöher Straße;

- Hydrogeologische Untersuchung des Geotechnik - Institut Dr. Höfer GmbH & Co. KG vom 24.09.2012, in der die Möglichkeit der Regenwasserversickerung in zwei zentralen Versickerungsanlagen untersucht wird;
- Versickerungsgutachten: Prüfung der Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser im Plangebiet, Vordimensionierung von Versickerungsanlagen von cdm Smith Consult GmbH vom 11.07.2014, in dem die Voraussetzungen der dezentralen Versickerung ausgewertet und ein dezentrales Versickerungskonzept entwickelt wird (mit dem Zwischenbericht vom 07.05.2013).

Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange:

- Stellungnahme des Kreises Mettmann vom 24.05.2013 zu den Punkten Bodenschutz und Bodenfunktion sowie Lärmschutz;
- Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz, Regionalforstamt Bergisches Land, vom 22.05.2013 mit dem Hinweis auf die Abstandsfläche zum Wald.
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vom 24.05.2013 zum Verlust von landwirtschaftlichen Flächen.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen sowie die vorliegenden Gutachten unter: www.stadtplanung.velbert.de.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (**bis zum 23.12.2014**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

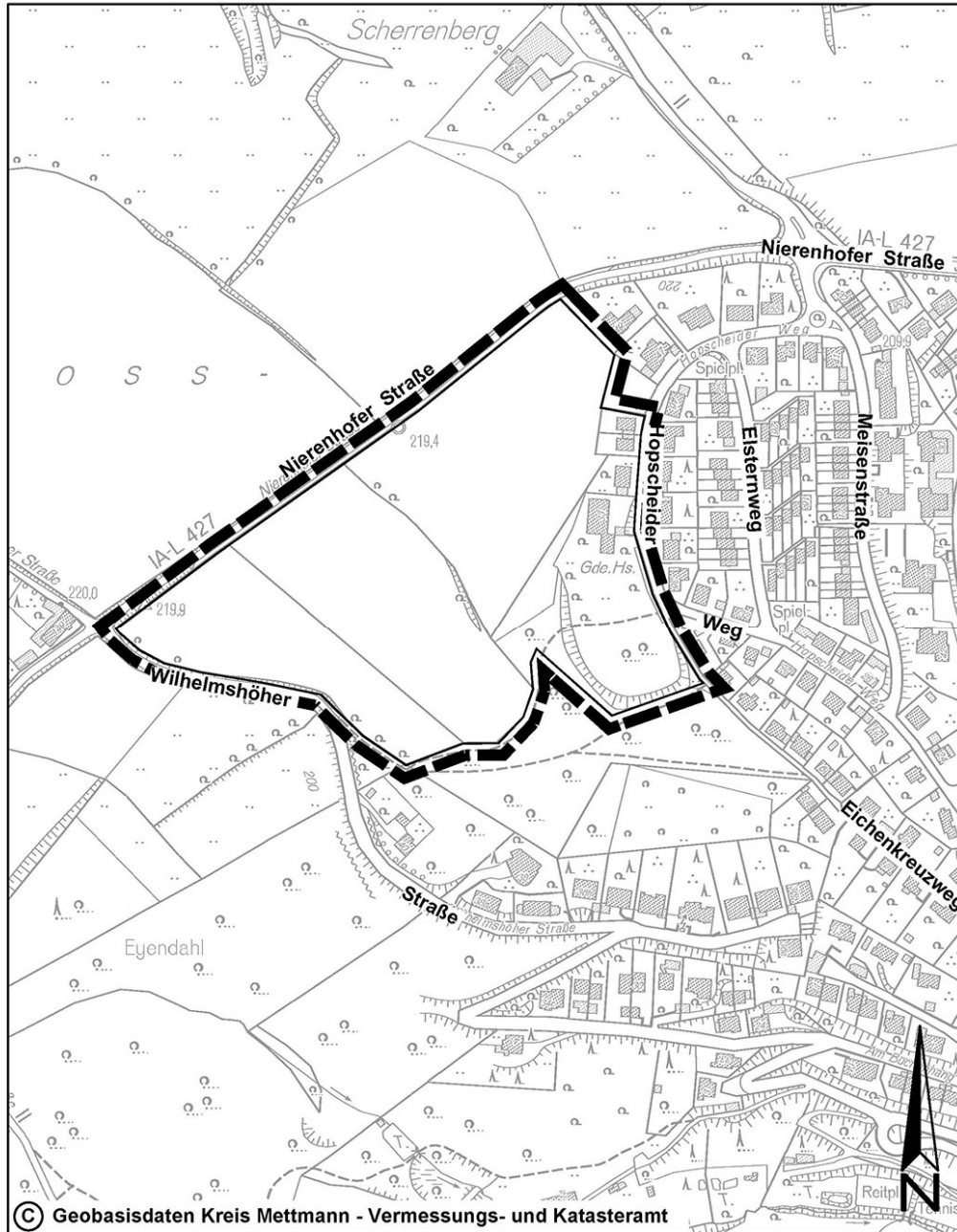
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen gegen diesen Beschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 14.11.2014

gez. Lukrafka
(Bürgermeister)

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 243 - Wilhelmshöher Str. / Nierenhofer Str. -

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 676 – Nordstraße West –
vom 14.11.2014**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 04.11.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 676 – Nordstraße West – einschließlich Begründung wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 676 – Nordstraße West – mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Für den Bebauungsplan Nr. 676 – Nordstraße West – erfolgt eine Umstellung der Verfahrensart auf ein Verfahren gem. § 13a BauGB.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 676 – Nordstraße West – wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit

vom **24.11.2014** bis einschließlich **23.12.2014**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, 1. Etage, 42551 Velbert, öffentlich aus.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter:

www.stadtplanung.velbert.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum **23.12.2014**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

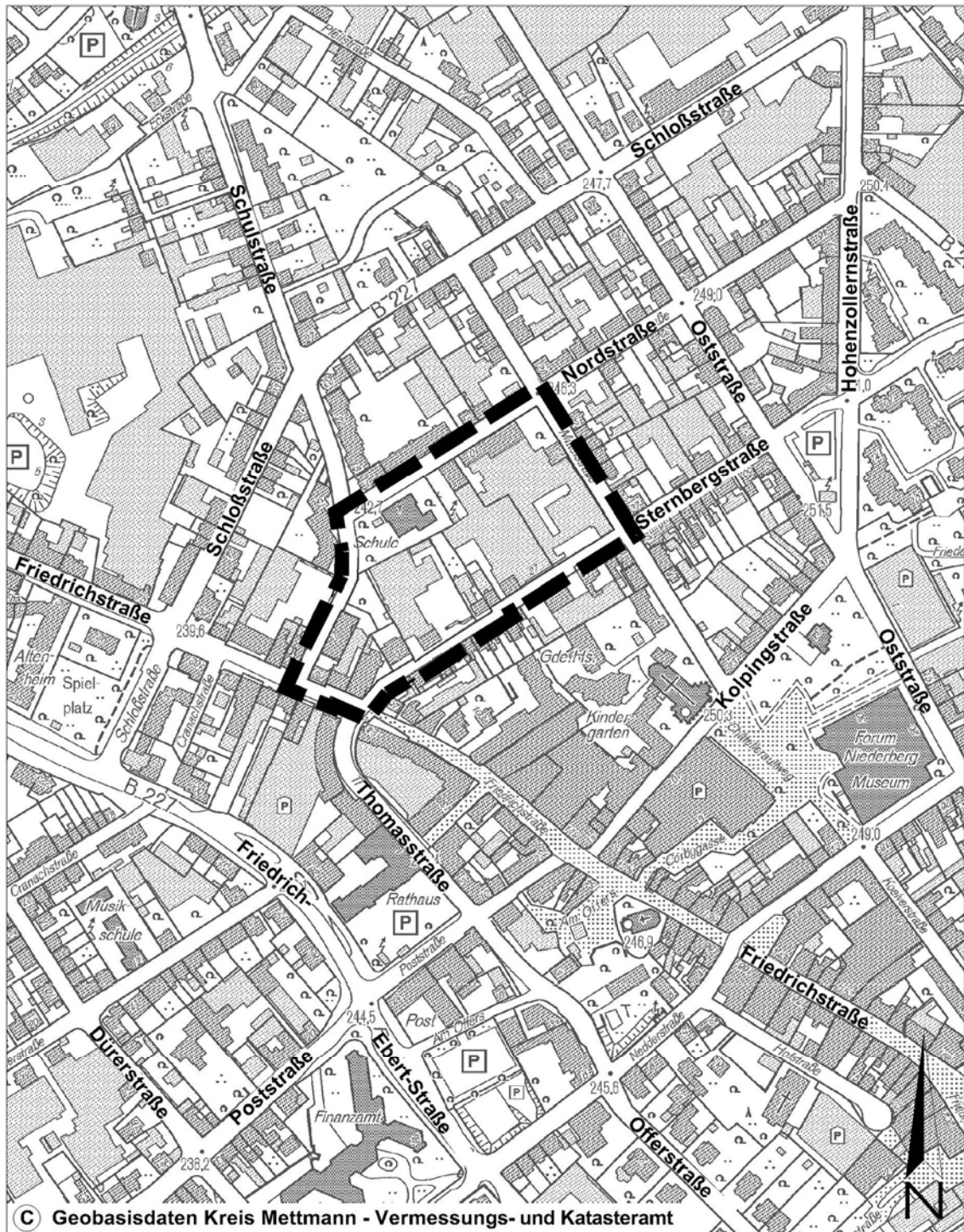
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen gegen diesen Beschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 14.11.2014

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 676 - Nordstraße West -

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung der
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB
- Nierenhofer Straße -
vom 14.11.2014**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 04.11.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 BauGB – Nierenhofer Straße – einschließlich Begründung wird zugestimmt.
2. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 BauGB - Nierenhofer Straße – mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Karte ersichtlich.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 BauGB – Nierenhofer Straße – wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der o.a. Satzungsentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit

vom **24.11.2014** bis einschließlich **23.12.2014**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, 1. Etage, 42551 Velbert, öffentlich aus.

Zu dem o. a. Satzungsentwurf finden Sie weitere Informationen unter:

www.stadtplanung.velbert.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Satzungsentwurf schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum 23.12.2014) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Satzung (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

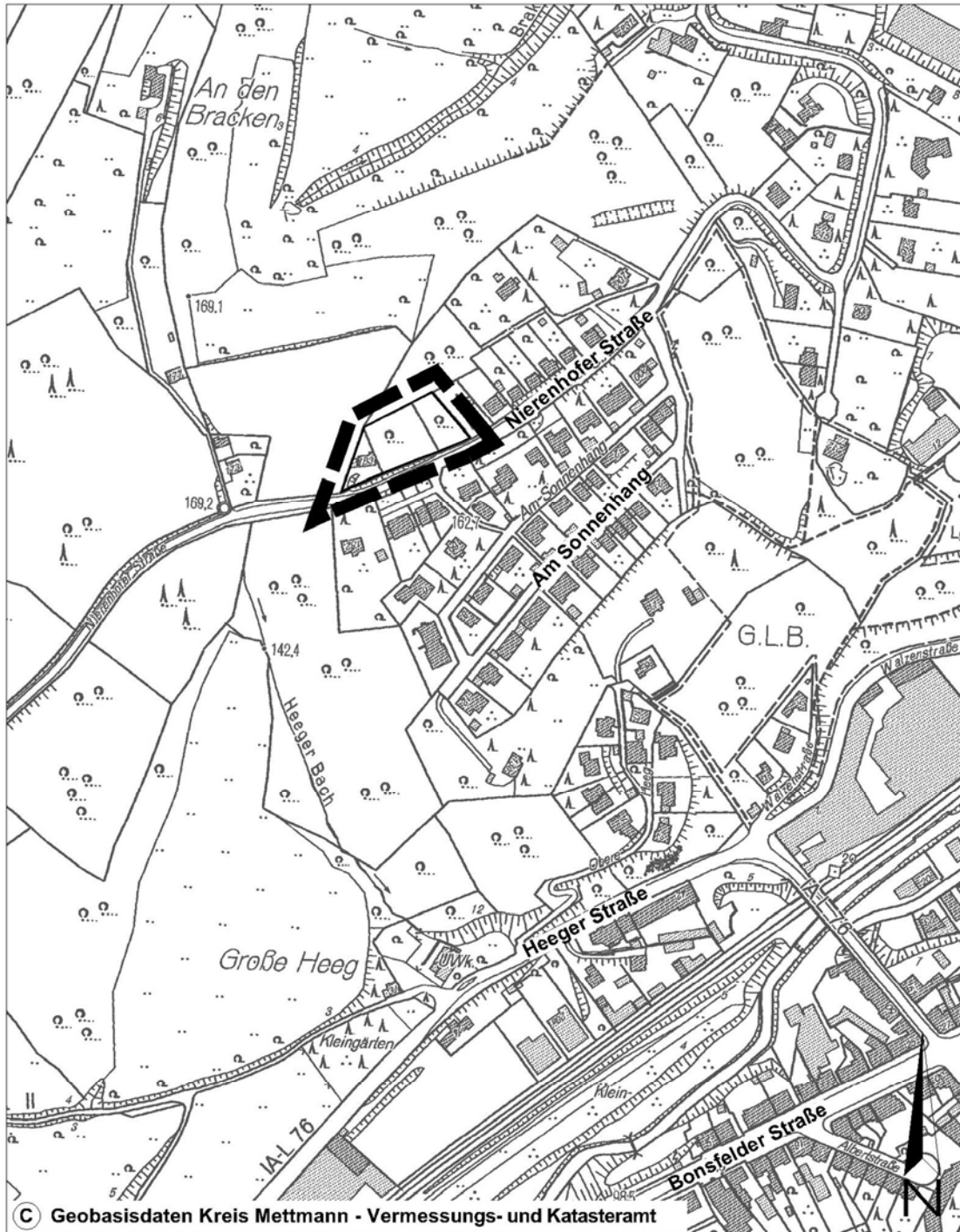
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen gegen diesen Beschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 14.11.2014

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nierenhofer Straße

**Bekanntmachung
über die Aufstellung
und die öffentliche Auslegung der
Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB - Weststraße -
vom 14.11.2014**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 04.11.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung der Ergänzungssatzung wird gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 BauGB beschlossen.
2. Das Plangebiet liegt an der Weststraße, südöstlich des Hauses Nr. 36 und umfasst die nordöstliche Fläche der Flurstücke Nr. 777 und 778 der Flur 21, Gemarkung Langenberg. Der Satzungsbereich wird begrenzt zwischen den nördlichen Grundstücksgrenzen, der oberen Böschungskante des Brullöhbaches im Westen und der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes Nr. 777 im Osten.
3. Die Satzung erhält die Bezeichnung Ergänzungssatzung – Weststraße -.
4. Dem Entwurf der Ergänzungssatzung einschließlich Begründung wird zugestimmt.
5. Der Entwurf der Ergänzungssatzung Weststraße mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Karte ersichtlich.

Die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 BauGB – Weststraße – wird im vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der o.a. Satzungsentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit

vom **24.11.2014** bis einschließlich **23.12.2014**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, 1. Etage, 42551 Velbert, öffentlich aus.

Zu dem o. a. Satzungsentwurf finden Sie weitere Informationen unter:
www.stadtplanung.velbert.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Satzungsentwurf schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum 23.12.2014) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Satzung (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde

deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungs- und Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

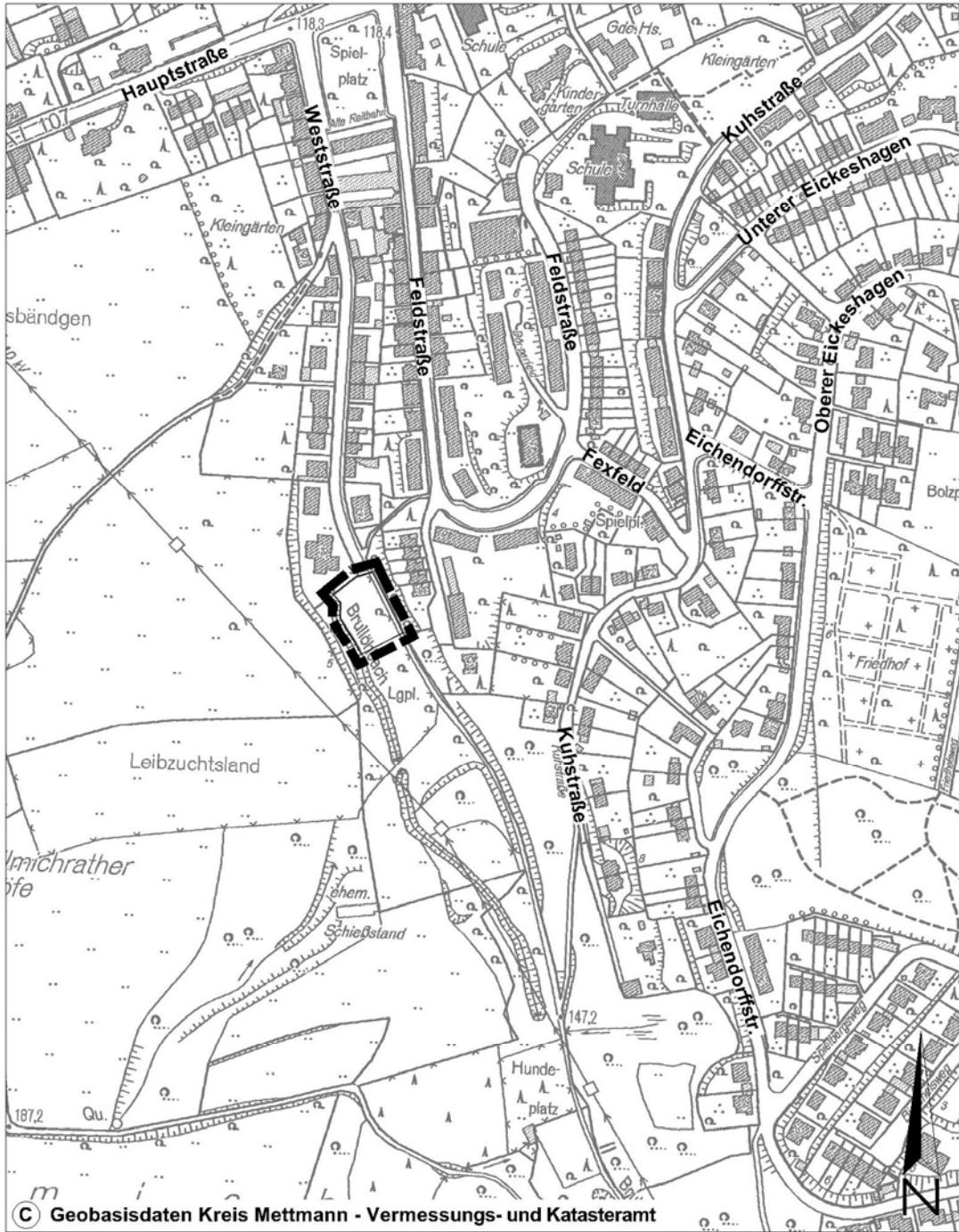
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen gegen diesen Beschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 14.11.2014

gez.
Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Satzung Weststraße

Öffentliche Zustellung

Herrn Florian Haider, geb. 31.07.1977, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 11.11.2014 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 11.11.2014

Der Bürgermeister
im Auftrag
gez. Maurer

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- Jahresvertrag für Maurer-, Putz- und Stemmarbeiten

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.